Oelser Kreisblatt

Das Kreisblatt erscheint Freitags; es kostet für den Monat bei der Post 0,50 Reichsmark

Postscheckkonten:
Kreisrechnungsamt Breslau Nr. 3130
Kreis-Sparkasse Breslau Nr. 3131

Gott mit uns!

Inserate werden bis Donnerstag mittag in der Geschäftsstelle angenommen. — Preis für die viergespaltene Millimeterzeile 6 Reichspfennige

Druck und Verlag
A. Ludwigs Buchdruckerei Rothe & Politt
in Oels

Nr. 22 | **Oels, 1. Juni 1934** | **72. Jahrgang**

Inhaltsverzeichnis: Volksausgabe bei der Preuß. Straßenverkehrsordnung S. 70. — Verwendung von Dynamobeleuchtungen an Fahrrädern S. 70. — Einführung der Rückstrahler für alle Fahrzeuge durch die Straßenverkehrsordnung vom 20. 3. 34 S. 70. — Luftfahrtwerbewoche S. 71. — Der Preuß. Staatskommissar für die Regelung der Wohlfahrtspflege S. 71. — Aufhebung des Sicherungsverfahrens S. 71. — Umsatzsteueranteile der Stadtgemeinde Bernstadt und der Landgemeinden S. 71. — Körperschaftssteueranteile der Stadtgemeinde Bernstadt und der Landgemeinden S. 71. — Reichseinkommensteueranteile der Stadtgemeinde Bernstadt und der Landgemeinden S. 71. — Reichsbaudarlehen für Eigenheime S. 71. — Bekanntmachungen anderer Behörden.

Kreisbewohner, spart bei Eurer Kreissparkasse!

Amtlicher Teil

Bekanntmachungen des Landrats

L. I. 2375. Oels, den 26. Mai 1934.

Volksausgabe bei der Preußischen Straßenverkehrsordnung.

Auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 4. d. M., S. 59, sind mir bis jetzt nur vereinzelte Bestellungen zugegangen.

Ich weise die Gemeinden, Schulen und Aemter nochmals darauf hin, daß die bebilderte Ausgabe, die nur 60 Pfg. kostet, für die Verbreitung der wichtigsten Bestimmungen der Preuß. Straßenverkehrsordnung sicher zweckmäßige Dienste leisten wird.

Weitere Sammelbestellungen können mir noch bis zum 5. Juni eingesandt werden.

Verwendung von Dynamobeleuchtungen an Fahrrädern.

RdErl. d. MdJ. v. 4. 4. 1934 — II M 47 a Nr. 23/34 MBliV. S. 595.

Verschiedene Eingaben beteiligter Industrieunternehmungen geben mir Veranlassung, auf folgendes hinzuweisen. Gemäß § 34 Abs. 1 Ziff. 4 der StVO. v. 20. 3. 1934 muß jedes gefahrene oder geführte Fahrrad während der Dunkelheit oder bei starkem Nebel mit einer am Fahrrad befestigten hellbrennenden Laterne versehen sein. Nach § 6 Abs. 1 der StVO. müssen alle Fahrzeuge während der Dunkelheit oder bei starkem Nebel mit einer der Fahrzeugart entsprechenden Beleuchtung durch hellbrennende Laternen ausgerüstet sein. **Dieses Gebot bezieht sich auch auf nicht in Bewegung befindliche, auf der Fahrbahn haltende Fahrzeuge.** Für den Betrieb der Fahrräder bedeutet das, daß jedes im Verkehr befindliche Fahrrad, gleichgültig, ob es hält oder ob es langsam oder schnell gefahren wird, mit einer hellbrennenden Laterne ausgerüstet sein muß. Dieser Forderung werden diejenigen Dynamobeleuchtungen nicht gerecht, bei denen das Licht erst bei normaler Fahrt des Fahrrades hell brennt. Ich habe daher durch den RdErl. v. 28. 3. 1934 — II M 31 b Nr. 9/34 (MBliV. S. 535) die Verwendung derjenigen Dynamobeleuchtungen, die beim Halten überhaupt nicht, bei langsamer Fahrt dunkel brennen, für unzulässig erklärt und für ihre Beseitigung und ihren Ersatz durch vorschriftsmäßige Beleuchtungen eine Frist bis zum 1. 4. 1935 eingeräumt. Das bedeutet nicht, wie irrtümlicherweise angenommen worden ist, ein völliges Verbot der Dynamobeleuchtungen schlechthin, sondern lediglich solcher Dynamobeleuchtungen, die den Anforderungen der StVO. nicht gerecht werden. Gegen die Verwendung solcher Dynamobeleuchtungen, bei denen durch eine Zusatzbatterie die Möglichkeit geschaffen ist, das Fahrrad auch während des Stillstandes oder bei langsamer Fahrt ausreichend zu beleuchten, sind keinerlei Bedenken zu erheben. Da sich derartige Beleuchtungen bereits im Handel befinden, wird es unschwer möglich sein, in der Frist von einem Jahr die im Gebrauch oder im Handel befindlichen Beleuchtungen entsprechend umzustellen.

Einführung der Rückstrahler für alle Fahrzeuge durch die Straßenverkehrsordnung v. 20. 3. 1934 (GS. S. 169).

(1) Nach § 6 StVO. müssen sämtliche Fahrzeuge mit einem Schlußlicht oder Rückstrahler ausgerüstet sein. Selbstverständlich dürfen nur solche Rückstrahler Verwendung finden, die durch die zuständigen Stellen geprüft und mit dem Prüfzeichen versehen sind. Das bedeutet bis zur Einführung und Prüfung besonderer Rückstrahler für Fuhrwerke und Handwagen, daß nur die bisher für Fahrräder und Kleinkrafträder zur Verwendung kommenden Rückstrahler angebracht werden dürfen.

(2) Die Einschränkung, nur mit dem Prüfzeichen versehene Rückstrahler zu verwenden, gilt bis zu einer anderweitigen reichsrechtlichen Regelung nicht für die durch § 43 StVO. vorgeschriebene Sicherung marschierender Kolonnen.

(3) Die durch die VO. über die hinteren Leuchtzeichen der zweiräderigen Kraft- und Kleinkrafträder sowie der Fahrräder v. 27. 4. 1929 in der Fass. der VO. v. 15. 7. 1930 (RGBl. I, S. 267) und v. 10. 5. 1932 (RGBl. I, S. 193) gegebene Möglichkeit, an Fahrrädern an Stelle des Rückstrahlers ein Leuchtzeichen mit eigener Lichtquelle zu führen, wird durch die Bestimmung des § 35 Abs. 1 Ziff. 3 StVO. nicht berührt.

L. I. 2890. Oels, den 1. Juni 1934.

Luftfahrtwerbewoche.

Vom 1. bis 8. Juni d. J. wird im ganzen Reiche eine Luftfahrtwerbewoche veranstaltet. Sie soll ein machtvolles Bekenntnis des ganzen deutschen Volkes für die deutsche Luftfahrt und Luftgeltung darstellen. Wie viele unserer Volksgenossen stehen unserer Fliegerei noch fremd gegenüber und haben ihre große Bedeutung für unser Vaterland nicht erfaßt. Die deutsche Fliegerei muß **Allgemeingut aller Volkskreise werden.** Die Ausübung des Luftsportes ist nicht Selbstzweck, sondern sie dient allein der Erhaltung unserer Vaterlandes.

Im Rahmen der Werbewoche ist von dem Preuß. Staatskommissar für die Regelung der Wohlfahrtspflege die Sammlung von Geldspenden von Haus zu Haus vom 1. bis 8. Juni d. J. und auf Straßen und Plätzen vom 1. bis 3. Juni d. J. genehmigt worden.

Die mir nachgeordneten Dienststellen sowie insbesondere auch die Schulen bitte ich, die Luftfahrtwerbewoche mit allen Mitteln zu unterstützen.

Berlin, den 30. April 1934.

Der Preußische Staatskommissar für die Regelung der Wohlfahrtspflege.

IV. W. 6105/23. 3.

Für die Zulassung von Jugendlichen als Sammler bei Straßensammlungen gelten die nachstehenden, von dem Herrn Reichsminister des Innern aufgestellten Richtlinien:

„a) Zu Straßensammlungen dürfen Jugendliche vom 10. bis bis zum 18. Lebensjahr herangezogen werden, sofern sie als Angehörige der Hitler-Jugend (auch Jungvolk und Bund Deutscher Mädel) uniformiert sind und mindestens zu zweien sammeln. Das gleiche gilt für die Angehörigen des VDA. und der Sportjugend (soweit sie dem Reichssportführer untersteht). Jugendliche nicht uniformierter Verbände dürfen erst vom achtzehnten Lebensjahr ab zu Straßensammlungen herangezogen werden.

b) Die Sammlung durch Jugendliche ist bei Beginn der Dunkelheit einzustellen.

c) Jugendliche zwischen 10 und 18 Jahren dürfen grundsätzlich nicht mehr als an einem Tage sammeln."

In Vertretung: gez. Dr. Busch.

L. U. Oels, den 30. Mai 1934

Auf Grund der Verordnung des Herrn Reichspräsidenten zur Sicherung der Ernte und der landwirtschaftlichen Entschuldung im Osthilfegebiet vom 17. November 1931 habe ich über folgende Betriebe das Sicherungsverfahren aufgehoben:

Lfd. Nr.	Der Betriebsinhaber Name	Stand	Wohnort
1.	Kordelle Reinhold	Landwirt	Dörndorf
2.	Daniel Karl	„	Bogschütz
3.	Matroß Josef	„	Gr.-Zöllnig
4.	Ochmann August	„	Jonas
5.	Sauer Nikolaus	„	Jonas

Umsatzsteueranteile der Stadtgemeinde Bernstadt und der Landgemeinden.

Aus der 22. bis 24. Umsatzsteuerüberweisung 1933 (22. bis 24. Us. für Februar und März) kommen zur Verteilung:

je Einheit des Umsatzsteuerschlüssels 6,156 + 12,324 + 5,504 = 23,984 Rpf.

Der Berechnung der durch die Kreiskommunalkasse zur Auszahlung gelangenden Beträge liegt bis zur Bekanntgabe des Umsatzsteuer-Verteilungsschlüssels für 1933 vorläufig der im Kreisblatt vom 24. 10. 1930 auf Seite 188 abgedruckte Verteilungsschlüssel für 1930 nach dem Stande am Schlusse des Rechnungsjahres 1932 zugrunde.

Weitere Steuerverteilungen sind für das Rechnungsjahr 1933 nicht mehr zu erwarten.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Körperschaftssteueranteile der Stadtgemeinde Bernstadt und der Landgemeinden.

Aus der 10. Körperschaftssteuerüberweisung 1933 (10. Kp. für März) kommen auf jeden Rechnungsanteil 1,659 Rpf. zur Verteilung.

Der Berechnung der durch die Kreiskommunalkasse zur Auszahlung gelangenden Beträge liegt der im Kreisblatt vom 28. 7. 1933 auf Seite 110 abgedruckte Verteilungsschlüssel für 1933 zugrunde.

Weitere Steuerverteilungen sind für das Rechnungsjahr 1933 nicht mehr zu erwarten.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Reichseinkommensteueranteile der Stadtgemeinde Bernstadt und der Landgemeinden.

Aus der 32. bis 35. Einkommensteuerüberweisung 1933 (32.—35. Ek. für Februar und März) kommen zur Verteilung:

auf jeden Rechnungsanteil 0,141 + 0,172 + 0,495 + 0,251 = 1,059 Rpf.

Der Berechnung der durch die Kreiskommunalkasse zur Auszahlung gelangenden Beträge liegt der im Kreisblatt vom 28. 7. 1933 auf Seite 110 abgedruckte Verteilungsschlüssel für 1933 zugrunde.

Weiter Steuerverteilungen sind für das Rechnungsjahr 1933 nicht mehr zu erwarten.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

W. II. 3656.

Betrifft: Reichsbaudarlehen für Eigenheime.

Der Herr Reichsarbeitsminister kann zu seinem lebhaften Bedauern für eine Fortsetzung der Eigenheimaktion zunächst weitere Mittel nicht mehr bereitstellen. Diese Aktion, die auch weiterhin durchaus fördernswert erscheint, muß zugunsten dringenderer Aufgaben vorerst zurückgestellt werden. Ich weise darauf hin, daß neuen Anträgen auf Gewährung von Reichsbaudarlehen nicht mehr entsprochen werden kann. Der Herr Reichsarbeitsminister hat die für den spätesten Baubeginn festgesetzte Frist aufgehoben und die Frist für die späteste Bauvollendung bis zum 31. März 1935 verlängert.

Der Landrat

Dr. Matzke.

Bekanntmachungen anderer Behörden

Schwierse, den 27. Mai 1934.

Kreisjägermeister der Kreise Oels und Gr.-Wartenberg.

Zur bevorstehenden Jagdzeit!

Die von mir genehmigten Abschußpläne sind herausgegangen! Diejenigen Abschußpläne, welche mir noch nicht vorgelegt worden sind, bitte ich mir nunmehr schleunigst zuzustellen. Ich weise darauf hin, daß der Abschuß der in den Abschußplänen vorgesehenen Wildarten nur nach Maßgabe der von mir erteilten Genehmigungen erfolgen darf, insbesondere eine Ueberschreitung nur mit meiner ausdrücklichen Genehmigung möglich ist, daß andererseits der von mir genehmigte Abschuß tunlichst erfüllt werden soll.

Der § 42 Abs. 5 des Preuß. Jagd-Ges. schreibt vor, daß Abschußlisten zu führen sind und daß der Abschuß eines Stückes Schalenwild innerhalb dreier Tage der Ortspolizeibehörde anzuzeigen ist. Der § 78 b setzt fest, daß mit Geldstrafe bis zu 150 RM. oder Haft bis zu 6 Wochen bedroht ist, wer vor Genehmigung des Abschußplanes die Jagd auf Schalenwild ausübt oder unwahre Angaben in der Abschußliste vornimmt. Auch

verweise ich auf den § 43 und § 78 c und d betreffend die ges. Bestimmungen über das Verhalten des Jägers bei krankgeschossenem Wild und bei Handel und der Verwertung erlegten Wildes. Die vorgeschriebene Form der Abschußliste ist in Anlage 4 des Preuß. Jagd-Ges. zu ersehen. Die Schärfe der ges. Bestimmungen, von denen ich hiermit nur die wichtigsten herausgreife, läßt es mir geboten erscheinen, alle Jäger des mir unterstellten Bezirkes hierdurch nochmals darauf hinzuweisen, daß sie das neue Preuß. Jagd-Ges. lesen und befolgen müssen.

Ergänzend hat der Provinzjägermeister von Schlesien angeordnet, daß jedes erlegte Stück Wild beim Transport im Wagen oder Kraftfahrzeug mit einem Ursprungsschein versehen sein muß, sofern der Erleger oder Revierinhaber nicht selbst den Transport begleitet. Ich gebe dieses hiermit bekannt.

Gleichzeitig gebe ich bekannt, daß nach beendeter Jagdzeit eine Pflichtausstellung der in meinem Bezirk erbeuteten Trophäen stattfindet. Es ist zu jedem Geweih oder Gehörn der Unterkiefer dabei mit vorzulegen. Ich ordne hierdurch an, daß sämtliche Trophäen und Unterkiefer aufzuheben sind und bis dahin aufbewahrt werden müssen.

Ich erwarte, daß jeder Jagdvorsteher dafür sorgt, daß die vorstehende Bekanntmachung zur Kenntnis aller Jagdausübungsberechtigten — insbesondere zur Kenntnis aller außerhalb meines Bezirkes wohnhaften Jagdpächtern — gelangt.

Ich nehme an, daß jeder, der in dem mir unterstellten Bezirk die Jagd ausübt, die Rechte **und** die Pflichten eines Jagdscheininhabers kennt und danach handeln wird.

Der Kreisjägermeister.

Buchwald, den 26. Mai 1934.

Die Rotlaufseuche unter dem Schweinebestande des Landwirtes Wilhelm Reichelt zu Neudorf b. B. ist erloschen. Stallsperre ist aufgehoben.

Die Rotlaufseuche unter dem Schweinebestande des Nachtwächters August Wagner zu Buchwald ist erloschen. Stallsperre ist aufgehoben.

Der Amtsvorsteher als Ortspolizeibehörde.
Heinzelmann.

Großgraben, den 29. Mai 1934.

Unter den Schweinebeständen der Bauern Reinhold Drobner in Großgraben und Martin Janetzky in Großgraben-Winkelmühle ist Rotlauf tierärztlich festgestellt. Sperrmaßnahmen und Desinfektion sind angeordnet.

Der Amtsvorsteher als Ortspolizeibehörde.

Ulbersdorf, den 23. Mai 1934.

Bei dem notgeschlachteten Schwein des Ackerkutschers Reinhold Stojan in Nieder-Schönau, Kr. Oels, ist Rotlauf tierärztlich festgestellt worden. Stallsperre ist angeordnet.

Der Amtsvorsteher.
Meisner.

Kunzendorf, den 27. Mai 1934.

Der Rotlauf unter dem Schweinebestande des Landwirts A. Form in Patschkey ist erloschen. Die Desinfektion ist durchgeführt. Die Stallsperre wurde aufgehoben.

Der Amtsvorsteher.
Liebig.

I. Nachtrag

zur Satzung der Stadt-Sparkasse zu Bernstadt i. Schl. vom 5. Sept. 1932.

Aufgrund der Beschlüsse der städtischen Körperschaften vom 6./14. Sept. 1933 wird unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des Niederschlesischen Sparkassenverbandes Breslau vom 7. Juni 1933 — Sp. V. 827/33 — Rundschreiben Nr. 68 — die Satzung der Stadtsparkasse wie folgt geändert:

§ 1.

„Im § 27 Abs. 2 die Zahl „500" durch die Zahl „1000" ersetzt.

§ 2.

Der Nachtrag tritt sofort in Kraft.

Bernstadt (Schles.), den 17. März 1934.

Der Bürgermeister
I. V.
gez. Kiesewetter.
1. Beigeordneter.

Kenntnis genomm
(L S) gez. Schultze,
2. Beigeordneter.

Genehmigt.

Breslau, den 24. April 1934.

(L S)

Der Regierungspräsident.
Im Auftrage:
gez. Schneider.

I. 11. 105. A.

Vorstehender Nachtrag zu den Satzungen der hiesigen Stadt-Sparkasse wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht

Bernstadt (Schles.), den 25. Mai 1934.
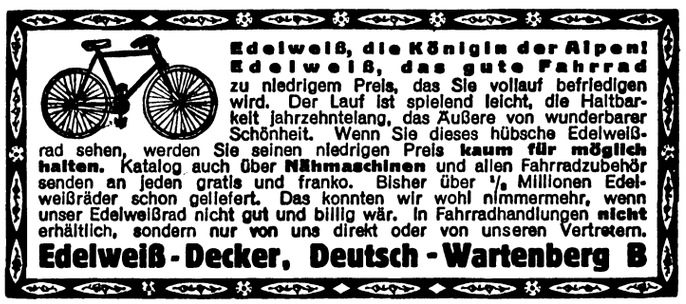
Der Bürgermeister.
Hoffmann.